

The background of the entire page is a dense network of glowing blue fiber optic cables. The cables are illuminated from within, creating a bright blue glow and a sense of depth and connectivity. The cables are arranged in a complex, overlapping pattern that fills the frame.

**Vertragsbedingungen
Erschliessung
Breitbandnetzanschluss
FTTH**

Vertragsbedingungen Erschliessung Breitbandnetzanschluss FTTH

Inhalt

Seite

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Gegenstand und Anwendungsbereich | 2 |
| 2 | Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung | 2 |
| 3 | Gebäudeverkabelung durch den Eigentümer | 5 |
| 4 | Wohnungsverkabelung durch den Eigentümer und/oder die Endnutzer | 7 |
| 5 | Schlussbestimmungen | 8 |
| 6 | Inkraftsetzung der vorliegenden Vertragsbedingungen | 10 |

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

Die vorliegenden Vertragsbedingungen gelten für die Telekommunikationserschliessung von Neubauten sowie bestehenden Gebäuden mit der Technologie Fiber to the Home (FTTH). Sie regeln die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei der Realisierung, dem Betrieb, Unterhalt und der Nutzung eines glasfaserbasierten Anschlusses (sog. Breitbandnetzanschluss) an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin.

Nicht Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses bildet die Inanspruchnahme von Fernmeldediensten, welche nach der Realisierung des Breitbandnetzanschlusses über die erstellte Erschliessungsinfrastruktur erbracht werden können.

2 Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung

2.1 Allgemein

Die Grundstück- sowie Gebäudeerschliessung beinhaltet den Anschluss eines oder mehrerer Gebäude des Eigentümers an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer unterirdischen Hausanschlussleitung, welche in der Spleisskassette im optischen Hausanschlusskasten (BEP) endet und gleichzeitig die Netztrennstelle bildet. Bei mehreren untereinander verbundenen Gebäuden (sog. Grossüberbauungen) bildet, abhängig vom Gebäudeverteilkonzept, der erste optische Übergabepunkt (in der Regel BEP oder auch Muffe) die Netztrennstelle und damit den Übergang zur Areal- und Gebäudeverkabelung des Eigentümers.

Die Netzbetreiberin stellt die Erschliessung bis zum Übergabepunkt Kabelkanalisation sicher. Die Grundstückerschliessung ist entweder vorbestehend oder wird zusammen mit Eigenleistungen des Eigentümers im Rahmen der ordentlichen Tiefbauarbeiten bei Neubauten-Vorhaben entsprechend Ziffer 2.3 erbracht.

2.2 Realisierungsgrundsätze Grundstückerschliessung für bestehende Bauten

Bei bestehenden Bauten ist die Grundstückerschliessung der Netzbetreiberin in der Regel vorbestehend und wird für den Breitbandnetzanschluss weiterverwendet.

Kann bei bestehenden Bauten die vorbestehende Kabelkanalisation auf dem Anschlussgrundstück nicht genutzt werden (z.B. erdverlegtes Kabel, nicht ausreichend Kapazität usw.), erstellt die Netzbetreiberin eine Offerte für die Anpassung der bestehenden Kabelkanalisation und die diesbezüglichen Kostenbeteiligung des Eigentümers. Die Realisierung erfolgt gemäss den Realisierungsgrundsätzen für Neubauten.

Die Netzbetreiberin ist verpflichtet, bei einer Erschliessung eines bestehenden Gebäudes das Terrain, soweit es durch die Erschliessung durch die Netzbetreiberin in Mitleidenschaft gezogen worden ist, nach Realisierung der Hausanschlussleitung auf eigene Kosten in den ursprünglichen Zustand zu bringen (Wiederherstellungspflicht).

2.3 Realisierungsgrundsätze Grundstückerschliessung für Neubauten

Der Eigentümer erklärt sich bereit, die für die Telekommunikationserschliessung notwendigen Kabelkanalisationen auf dem Anschlussgrundstück gleichzeitig mit den weiteren Versorgungs- und Entsorgungsleitungen eigenverantwortlich zu planen und bereitzustellen (Grundstückerschliessung).

Dabei hat der Eigentümer folgende Rahmenbedingungen zu beachten:

- Die Trasseeführung der Kabelkanalisation auf dem Anschlussgrundstück kann durch den Eigentümer frei gewählt werden unter Einhaltung der Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin;
- Der Rohrübergang im Bereich des Übergabepunktes zur Rohranlage der Netzbetreiberin ist nachzugsfähig zu verbinden;
- Mindestüberdeckung der Kabelkanalisation ist gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin auszugestalten;
- Die Dimensionierung der Kabelkanalisation ist gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin auszugestalten;

2.4 Realisierungsgrundsätze Gebäudeerschliessung (bestehende Bauten und Neubauten)

Die Hauseinführung ist basierend auf den anerkannten Regeln der Baukunde (insbesondere Abdichtung) und gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin vom Eigentümer auszuführen.

Der Eigentümer verpflichtet sich, sämtliche baupolizeilichen und sicherheitsrelevanten Anforderungen der einschlägigen Gesetzgebung einzuhalten und in diesem Zusammenhang insbesondere für die Einhaltung der örtlichen Bauvorgaben (Brandschutzvorschriften der Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen (VKF) usw.) besorgt zu sein. Die Bereitstellung des BEP liegt in der Verantwortung des Eigentümers.

Aus Qualitätsgründen verpflichtet sich der Eigentümer, nur einen BEP und eine Spleisskassette zu wählen, welche den Anforderungen der Netzbetreiberin und den BAKOM Richtlinien entspricht. Technische Modalitäten, Lage und Platzierung des BEP stimmen die Vertragsparteien direkt miteinander ab. Der Einzug des Glasfaseranschlusskabels in die bereitgestellten Kabelkanalisationen bis zur Netztrennstelle erfolgt durch die Netzbetreiberin gemäss deren Ausführungsbestimmungen.

2.5 Erschliessungs-/Kabelleitungsrechte

Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin auf die Dauer des Bestandes der Hausanschlussleitung das Recht ein, das Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin anzuschliessen, die notwendige Hausanschlussleitung zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und fortbestehen zu lassen.

Dieses Recht beinhaltet alle notwendigen Rechte, die für den Bau, Betrieb, Nutzung, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung notwendig sind und umfassen insbesondere:

- die notwendigen Gebäudeanschluss- und Kabelzuleitungsrechte auf dem Grundstück des Eigentümers;
- die Berechtigung, in die Kabelkanalisationen weitere Telekommunikationskabel auch von Dritten nachzuziehen, sofern der bestehende Rohrquerschnitt der Kabelkanalisation deswegen nicht vergrössert werden muss.

Der Eigentümer verpflichtet sich, der Netzbetreiberin bei begründetem Bedarf dieselben Rechte analog auch in Bezug auf den Anschluss von Gebäuden auf Nachbargrundstücken einzuräumen (Durchleitungsrecht). Gegebenenfalls und auf Wunsch des Eigentümers regeln die Vertragsparteien die konkreten Modalitäten der Einräumung dieses Durchleitungsrechts im Rahmen einer entsprechenden Individualvereinbarung, welche sich soweit möglich nach den für diese Fälle empfohlenen Bedingungen richtet. Diese Vereinbarung wird auf Wunsch des Eigentümers im Grundbuch

eingetragen. Die Kostenübernahme des Eintrags wird situativ bestimmt. Die Netzbetreiberin ist zudem berechtigt, mehrere Gebäude über eine gemeinsame Hausanschlussleitung zu erschliessen. Der Eigentümer nimmt zur Kenntnis und erteilt die Zustimmung, dass die Hausanschlussleitung sowie deren Bestandteile laufend der technischen Entwicklung und den neuen Anforderungen angepasst werden können.

Neben den vorliegend eingeräumten Rechten erteilt der Eigentümer der Netzbetreiberin gleichzeitig auch Mitbenutzungsrechte an den Hausinstallationen.

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, sämtliche ihr vom Eigentümer eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Eigentümers wahrzunehmen.

2.6 Änderungen und Anpassungen an der Grundstückerschliessung

Falls der Eigentümer auf seinem Grundstück Bau- oder Grabarbeiten ausführt oder eine anderweitige Nutzung beabsichtigt, welche eine Änderung, Entfernung oder Verlegung der Hausanschlussleitung beziehungsweise der Grundstückerschliessung oder Bestandteile davon zur Folge haben, so führt die Netzbetreiberin diese Arbeiten so rasch als möglich, jedoch innert höchstens sechs Monaten nach Eingang der schriftlichen Mitteilung aus. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Ausgenommen davon sind Kosten für Änderungen, welche Leitungsbestandteile betreffen, die ausschliesslich zur Erschliessung von Nachbargrundstücken dienen. Sind die Verlegungen auf einem anderen Teil des Grundstückes nötig und möglich, so hat der Eigentümer dies zu gestatten.

2.7 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

Die Hausanschlussleitung gehören zum Telekommunikationsnetz der Netzbetreiberin, wird von ihr finanziert und ist in deren Alleineigentum. Der BEP steht im Eigentum des Eigentümers und wird von ihm finanziert. Die Netztrennstelle grenzt die dingliche Berechtigung, die Verantwortlichkeiten sowie die Zuständigkeiten zwischen der Netzbetreiberin und dem Eigentümer ab. Bei einer Grossüberbauung (mehrere untereinander verbundene Gebäude) richtet sich die Netztrennstelle nach dem Gebäudeverteilkonzept.

Die Netzbetreiberin trägt die Kosten der Erschliessung bis zum Übergabepunkt Kabelkanalisation an der Parzellengrenze. Zusätzlich trägt die Netzbetreiberin die Kosten der Hausanschlussleitung bis zur Netztrennstelle. Speziellen Realisierungswünschen des Eigentümers im Zusammenhang mit der Gebäudeerschliessung kann Rechnung getragen werden, wenn sich dieser verpflichtet, die im Vergleich zu der von der Netzbetreiberin vorgeschlagenen Erschliessungsvariante entstehenden Mehrkosten zu übernehmen. Der Eigentümer trägt die Material- und Installationskosten des BEP, mit Spleisskassetten und Gehäuse sowie die Kosten für die Bereitstellung beziehungsweise die Vorbereitungsarbeiten für die Kabelkanalisation ab dem Übergabepunkt Kabelkanalisationen an der Parzellengrenze bis zum Gebäude sowie die Kosten der Hauseinführung. Bei einer Grossüberbauung trägt der Eigentümer ebenso die Kosten für die Verkabelung ab der Netztrennstelle bis zu den Gebäuden (sog. Arealverkabelung).

2.8 Betrieb der Gebäudeerschliessung

Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb der Hausanschlussleitung besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen, welche in ihrem Einflussbereich liegen, im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten während den üblichen Betriebszeiten innert angemessener Frist. Wird die Netzbetreiberin für

Störungen in Anspruch genommen, deren Ursache nicht in ihrer eigenen Erschliessungsinfrastruktur liegt, werden die Kosten in Rechnung gestellt.

2.9 Schutzvorkehrungen sowie Erkundungs- und Sorgfaltspflichten

Werden auf dem Anschlussgrundstück Arbeiten ausgeführt, welche die Hausanschlussleitung oder Bestandteile davon gefährden können, so verpflichtet sich der Eigentümer, sämtliche Beteiligten auf die Hausanschlussleitung hinzuweisen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die angezeigten Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung der Leitungspläne; genaue Erkundigungen des Leitungsverlaufes; Abklärungen der Überdeckung mittels Sondierungen usw.) getroffen werden.

2.10 Zutrittsmodalitäten zum Grundstück beziehungsweise dem Gebäude

Die Netzbetreiberin, die Kooperationspartner oder deren Beauftragte betreten das Grundstück sowie das Gebäude des Eigentümers nur nach jeweiliger vorgängiger Voranmeldung beziehungsweise Information. Vorbehalten bleibt der jederzeitige Zutritt beziehungsweise Zugang für alle notwendigen Arbeiten während der Erstellung der Grundstück- beziehungsweise der Gebäudeerschliessung, im Rahmen von Störungsbehebungen sowie in weiteren Dringlichkeitssituationen.

3 Gebäudeverkabelung durch den Eigentümer

3.1 Allgemein

Die Gebäudeverkabelung des Eigentümers umfasst die Telekommunikationserschliessung sämtlicher Nutzungseinheiten (Wohn- und/oder Geschäftseinheiten) ab der Netztrennstelle (inklusive Spleissung) bis zur optischen Glasfasersteckdose (OTO), in der jeweiligen Nutzungseinheit eines Gebäudes. Die Realisierung und der Betrieb sämtlicher fernmeldetechnischen Installationen der Gebäudeverkabelung ist Sache des Eigentümers.

3.2 Realisierungsgrundsätze

Der Eigentümer beauftragt einen konzessionierten Elektroinstallateur mit der Installation der Gebäudeverkabelung auf eigene Kosten nach den anerkannten Regeln der Fernmeldetechnik und gemäss den Ausführungsbestimmungen der Netzbetreiberin.

Bei bestehenden Bauten stellt der Eigentümer die bereits bestehenden Kabelträger (Rohrkörper, Leerverrohrungen, Trasses usw.) in dem Gebäude kostenlos zur Verfügung.

Insbesondere berücksichtigt der Eigentümer die folgenden Installationsanforderungen:

- Die Gebäudeverkabelung ist mit jeweils 4 Fasern pro anzuschliessender Nutzungseinheit zu realisieren (sog. Vierfasernmodell), wobei in jedem Fall Faser 1 und 2 im BEP und OTO gespleisst wird;
- Die zum Zeitpunkt der Installation gültige und publizierte Fassung der technischen Richtlinien des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) betreffend FTTH-Installationen in Gebäuden ist zu berücksichtigen;
- Der BEP sowie dessen Inhalt sind vor Einzug des Glasfaseranschlusskabels der Netzbetreiberin in Verantwortung des Eigentümers zu montieren;
- Der Eigentümer lässt die Installation der Gebäudeverkabelung von OTO bis zur Netztrennstelle realisieren und ist für die korrekte Zuweisung und Spleissung der Fasern in der Spleisskassette (entsprechend dem Spleissplan der Netzbetreiberin) sowie Beschriftung der Kabel entsprechend den Vorgaben der Netzbetreiberin verantwortlich;

- Als Abschluss der Installation wird in Verantwortung und auf Kosten des Eigentümers die Endkontrolle der Inhouse Installation in Abstimmung mit der Netzbetreiberin durchgeführt (Messung Faserdämpfung und Rotlichtprüfung) und hält die Messungen in einem Abschlussprotokoll fest. Die Gebäudeinstallation (BEP-OTO) darf bei der OTDR Messung in einer Richtung insgesamt eine Dämpfung von höchstens 1,4 dB aufweisen (siehe Kapitel 8, technische Richtlinien BAKOM betreffend FTTH-Installation in Gebäuden) Die OTDR Cursor sind vor der OTO und nach dem BEP zu positionieren. Die Rotlichtprüfung ist ab OTO bis zum OMDF durchzuführen;
- Der Eigentümer quittiert den Abschluss der Installation sowie die Inbetriebnahme der Infrastruktur rechtzeitig (mindestens zwei Wochen) vor dem Erstbezugstermin beziehungsweise Bau-Endabnahme der Liegenschaft gegenüber der Netzbetreiberin gemäss deren Ausführungsbestimmungen.

3.3 Nutzungsrechte Gebäudeverkabelung

In Anbetracht des Realisierungskonzeptes (Vierfasermodell) und um parallele Steigzonen-Erschliessungen zu vermeiden, stellt die Netzbetreiberin das Fasernutzungsmanagement sicher. Zu diesem Zweck ist die Netzbetreiberin berechtigt, die Gebäudeverkabelung zu nutzen. Der Eigentümer überlässt der Netzbetreiberin gemäss den nachfolgenden Bestimmungen das originäre Nutzungsrecht an sämtlichen Fasern der Gebäudeverkabelung. Die Netzbetreiberin ist berechtigt, diese Fasern auf Dritte zu übertragen (insbesondere auf Kooperationspartner).

Der Eigentümer räumt der Netzbetreiberin entschädigungslos das Recht ein, die durchgespleiste(n) Faser(n) während der Vertragsdauer zur Erbringung von Fernmeldediensten zu nutzen.

Die Netzbetreiberin verpflichtet sich, weiteren Fernmeldediensteanbieterinnen den Zugang zur Gebäudeverkabelung in Form der Überlassung von frei verfügbaren, nicht bereits anderweitig beanspruchten anderen Fasern auf die Dauer des Bestands der Anlage zu gewähren. Die entsprechenden Zugangs- und Mitbenützungsbedingungen sind dabei von der Netzbetreiberin nichtdiskriminierend zu handhaben, wobei für die Fasernutzung keine Entschädigung geschuldet ist und unter den betroffenen Fernmeldediensteanbieterinnen in Bezug auf die Faserzuteilungsprinzipien das Reziprozitäts- sowie Prioritätsprinzip Anwendung findet. Die Kosten für die Inbetriebnahme (Arbeit und Material, eventuell Ausbau BEP) der weiteren Fasern im BEP und OTO für eine weitere Fernmeldediensteanbieterin trägt grundsätzlich nicht die Netzbetreiberin.

Die Netzbetreiberin, eine allfällige Kooperationspartnerin oder weitere Fernmeldediensteanbieterinnen, letztere nach vorgängiger Absprache mit der Netzbetreiberin, sind zudem berechtigt, im Gebäude eine eigene optische Glasfasersteckdose (Gebäude OTO) zu installieren und zu betreiben, welche beispielsweise für die gebäudeinterne Energiesteuerung sowie im Rahmen von automatischen Fernablesesystemen genutzt werden kann. Das entsprechende Rechtsverhältnis regeln die Parteien in einem separaten Vertrag und ist nicht Gegenstand dieser Vertragsbedingungen.

3.4 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

Sämtliche Anlagen der Gebäudeverkabelung ab der Netztrennstelle mitsamt sämtlichen weiteren dazugehörigen Bestandteilen (Leerrohre, Steigleitungs-Verrohrungen usw.) sind im Alleineigentum des Eigentümers. Der Eigentümer trägt die Kosten der Gebäudeverkabelung.

3.5 Änderungen und Anpassungen an der Gebäudeverkabelung

Nimmt der Eigentümer bauliche Veränderungen vor, die eine Änderung, Umlegung und Anpassung der Hausinstallationen beziehungsweise von Teilen davon notwendig machen, stimmt sich der

Eigentümer vorgängig mit der Netzbetreiberin ab und trägt die daraus entstehenden Kosten.

3.6 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit den Hausinstallationen liegt beim Eigentümer, welcher auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen hat.

Behebt die Netzbetreiberin Störungen, deren Ursache im Verantwortungsbereich des Eigentümers liegt, werden die Kosten dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht beziehungsweise nicht richtig, so haben sich die Endnutzer vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstanbieterin zu wenden, mit der sie einen Abonnementsvertrag abgeschlossen haben.

4 Wohnungsverkabelung durch den Eigentümer und/oder die Endnutzer

4.1 Allgemein

Die Wohnungsverkabelung umfasst die Erschliessung der Nutzungseinheiten ab dem Ausgang der OTO in der Wohnung oder der Geschäftseinheit bis zu den jeweiligen Endnutzergeräten.

Die Bereitstellung der Wohnungsverkabelung ab der OTO bis zu den Endnutzergeräten liegt im Verantwortungsbereich des Eigentümers beziehungsweise der jeweiligen Endnutzer, welche Fernmeldedienste zu nutzen beabsichtigen.

4.2 Realisierungsgrundsätze

Der Eigentümer orientiert sich im Zusammenhang mit der Realisierung der Wohnungsverkabelung an den zum Zeitpunkt der Installation anerkannten Empfehlungen und Richtlinien und hält die branchenüblichen Standards sowie die anerkannten technischen Vorgaben ein.

Im Besonderen erwartet die Netzbetreiberin eine strukturierte, sternförmige Ethernet-Wohnungsverkabelung (nach ISO 50173) ab einem zentralen, genügend gross dimensionierten Wohnungsteiler, in welchem gleichzeitig auch die OTO als Schnittstelle zur Gebäudeverkabelung angebracht wird.

4.3 Eigentumsverhältnisse und Finanzierung

Sämtliche Anlagen der Wohnungsverkabelung ab dem Ausgang der OTO in der Wohnung sind Eigentum des Eigentümers beziehungsweise des Endnutzers. Der Eigentümer beziehungsweise die Endnutzer tragen die Kosten der Wohnungsverkabelung.

4.4 Wartungsverantwortlichkeiten und Störungsbehebungsprozesse

Die Wartungsverantwortung im Zusammenhang mit der Wohnungsverkabelung liegt beim Eigentümer und/oder beim Endnutzer. Der verantwortliche Eigentümer und/oder Endnutzer hat auch sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten zu tragen.

Funktioniert ein Fernmeldedienst nicht beziehungsweise nicht richtig, so haben sich die Endnutzer vorab ausschliesslich an ihre Fernmeldedienstanbieterin zu wenden, mit der sie einen Abonnementsvertrag abgeschlossen haben.

4.5 Inkrafttreten, Vertragsdauer und Kündigung des Erschliessungsverhältnisses

Das vorliegende Vertragsverhältnis tritt mit Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien in Kraft. Es wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen (unbefristetes Vertragsverhältnis), wobei eine Mindestvertragsdauer von 20 Jahren ab Inbetriebnahme des Breitbandnetzanschlusses vereinbart wird.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres schriftlich wie folgt zu kündigen:

- ordentlich, nach Ablauf der Mindestvertragsdauer oder
- ausserordentlich, siehe nachfolgend

Die Vertragsparteien sind berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen, ausserordentlich unabhängig von der Mindestvertragsdauer zu kündigen. Als solche wichtigen Gründe gelten insbesondere:

- die vertragswidrige Weigerung der Netzbetreiberin, Mitbewerbern Zugang zur Gebäudeverkabelung zu gewähren und die Benutzung von frei verfügbaren Fasern im Bereich der Steigzonen-Erschliessung ohne Rechtfertigung abzulehnen;
- die ungenügende Wahrnehmung der Wartungsverantwortlichkeit in Bezug auf die Hausanschlussleitung;
- die Verletzung von weiteren wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen, welche auch nach Mahnung und unter Anordnung einer angemessenen Nachfrist nicht behoben werden können;
- der vollständige Abbruch des Gebäudes

Die Netzbetreiberin ist zudem bei bestehenden Bauten berechtigt, das Vertragsverhältnis ausserordentlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen, wenn heute noch nicht bekannte tatsächliche Umstände (z.B. ungenügende Anschlussdichte im relevanten Erschliessungsgebiet, der Zustand der Steigzone wie z.B. fehlende oder nicht verwendbare Leerrohre usw.) sowie rechtliche Gegebenheiten (z.B. fehlende Bewilligungen oder Leitungsrechte) eine sinnvolle und kosteneffiziente Realisierung des Anschlusses verunmöglichen oder den wirtschaftlichen Betrieb eines Glasfasernetzes in diesem Gebiet/Gebäude erheblich erschweren.

Die Ausübung von Kündigungsrechten beziehungsweise die Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses steht in jedem Fall unter dem Vorbehalt bestehender gesetzlicher Erschliessungsrechte.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Ablauf, Leistungen und Termine

Die Vertragsparteien legen den Ablauf der Leistungen und die entsprechenden Termine wie folgt verbindlich fest:

- bei Neubauten: Bereitstellung der Hausanschlussleitung ab Übergabepunkt an der Parzellengrenze inklusive Hauseinführung sowie Kabelkanal von der Hauseinführung bis zur Netztrennstelle durch den Eigentümer bis spätestens Abschluss Fertigstellung „Rohbau 1“;
- Bereitstellung des BEP inklusive Grundplatte, Spleisskassette und Gehäuse durch den Eigentümer bis spätestens Fertigstellung „Ende Rohbau 2“ bei Neubauten beziehungsweise bei bestehenden Bauten spätestens bei den ersten Realisierungsarbeiten im Zusammenhang mit der Gebäudeverkabelung;
- Bereitstellung des Wohnungsspiegels mit Zuordnung von OTO-ID sowie FLAT-ID und Dokumentation im Spleissplan durch den Eigentümer in Zusammenarbeit mit der Netzbetreiberin bis spätestens Fertigstellung „Ausbau 1“;

- Einzug Glasfaseranschlusskabel bis zur Netztrennstelle inklusive Ablage und Beschriftung durch die Netzbetreiberin bis spätestens Fertigstellung „Ausbau 1“;
- Gebäudeverkabelung von OTO bis zur Netztrennstelle inklusive der notwendigen Spleissungen und Beschriftungen von Kabel und Kassetten inklusive Endkontrolle durch den Eigentümer bis spätestens Fertigstellung "Ausbau 2";
- Fertigmeldung des Abschlusses der Installation von OTO bis Netztrennstelle sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme der Infrastruktur rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen) vor dem Erstbezugstermin beziehungsweise Bau-Endabnahme der Liegenschaft durch Eigentümer gegenüber der Netzbetreiberin.

5.2 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen des Vertragsverhältnisses sind nur gültig, wenn sie von den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.

5.3 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen des Vertrags beziehungsweise dessen Vertragsbestandteilen lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, so wird die Geltung des Vertragsverhältnisses im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich mögliche gleichwertige Regelung ersetzt.

5.4 Informationsaustausch und Mitteilungen

Jede Vertragspartei stellt der anderen diejenigen Informationen zur Verfügung, welche in guten Treuen für die Zwecke des Vertrages verlangt werden können.

Im Sinne einer einvernehmlichen und konstruktiven Zusammenarbeit sind die Vertragsparteien bestrebt, sich möglichst frühzeitig über vertragsrelevante Aspekte zu informieren und auf einen offenen und transparenten Informationsaustausch hinzuwirken.

5.5 Beizug Dritter

Die Parteien können zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen jederzeit Dritte beiziehen. Sie sind verantwortlich, dass die Installationen wie vereinbart vorgenommen werden und nehmen die entsprechenden Arbeiten ab. Über allfällige Abweichungen oder Mängel informieren sich die Parteien gegenseitig. Die jeweils andere Partei wird von sämtlichen Prüfungsobliegenheiten in Bezug auf den Beizug Dritter entbunden. Die Parteien haftet für diese Dritten, Hilfspersonen und Unterakordanten wie für eigenes Verhalten.

5.6 Haftung

Die Haftung von der Netzbetreiberin gegenüber dem Eigentümer richtet sich grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Im Rahmen des gesetzlich Zulässigen ist eine Haftung von der Netzbetreiberin für reine Vermögensschäden, indirekte Schäden beziehungsweise Folgeschäden sowie entgangenen Gewinn ausgeschlossen.

Eine Haftung der Netzbetreiberin für Schäden im Zusammenhang mit einer unsachgemässen oder gegen die vorliegenden Vorgaben verstossenden Realisierung der Hauseinführung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

5.7 Datenverwendung

Der Datenschutz gegenüber den Mietern ist von der Netzbetreiberin aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis sicher zu stellen. Keine Verletzung stellt die Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Erschliessung (Anschlussprodukte, Information über Produkte usw.) dar.

5.8 Übertragung des Vertrages

Die Netzbetreiberin ist jederzeit berechtigt, das vorliegende Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus auf Dritte zu übertragen, insbesondere an bestehende oder zukünftige für diesen Geschäftsbereich zuständige Konzerngesellschaften, an denen die Netzbetreiberin - direkt oder indirekt - die stimm- oder kapitalmässige Kontrolle behält.

Da die Telekommunikationserschliessung zwingend mit dem Anschlussgrundstück beziehungsweise den angeschlossenen Gebäuden verbunden ist, verpflichtet sich der Eigentümer, das vorliegende Vertragsverhältnis im Falle von Handänderungen mit allen Rechten und Pflichten auf die neue Eigentümerschaft zu übertragen (inklusive Verpflichtung zur Weiterübertragung).

5.9 Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht.

Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertragsverhältnis sind die Vertragsparteien bemüht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben und in jedem Fall zunächst das direkte Gespräch zu suchen. Kann auf diesem Wege keine einvernehmliche Regelung gefunden werden, vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag unter Vorbehalt von zwingenden Gerichtsständen den Ort der gelegenen Sache als ausschliesslichen Gerichtsstand.

6 Inkraftsetzung der vorliegenden Vertragsbedingungen

Ausgabe März 2023

ewl energie wasser luzern